

14.05.2009

Sitzungsvorlage Nr. 059/09

Bürgerantrag nach § 18 Hauptsatzung Kreis Unna

Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	23.06.2009
Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	Berichterstattung	Makiolla, Michael
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.		Haushaltsjahr	2009
Produktgruppen-Nr.		Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss stellt fest, dass die in dem Bürgerantrag geforderten Beschlüsse nicht in die Zuständigkeit des Kreises Unna fallen.

Begründung der Vorlage

Das Aktionsbündnis für Ruhe und saubere Luft im Kreis Unna stellte am 09.04.2009 einen Bürgerantrag nach § 18 Hauptsatzung Kreis Unna (s. Anlage).

Eine Prüfung des Antrages ergab, dass die Zuständigkeit für die Aufgaben der Lärminderungsplanung nach §§ 47a ff. BImSchG (neuer 6. Teil des BImSchG) gemäß § 47 e bei den Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden liegt, soweit im Gesetz nichts abweichendes geregelt ist. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW hat bereits in seinem Erlass vom 17.07.2006 deutlich gemacht, dass es an den in § 47 e Abs. 1 BImSchG verankerten Zuständigkeiten der Kommunen für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung festhält und keine abweichende landesrechtliche Regelung treffen wird. Damit eine einheitliche Auslegung und Durchführung der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d des BImSchG sichergestellt wird, hat das MUNLV mit einem weiteren Erlass vom 07.02.2008 zur Lärmaktionsplanung dezidierte Regelungen u.a. für das Verfahren zur Aufstellung der Lärmaktionspläne veröffentlicht. Der RdErl. sowie weitere Informationen können der Internetseite: <http://www.umgebungslaerm.nrw.de/index.php> entnommen werden.

Diese neue Daueraufgabe der Kommunen wurde bereits in zahlreichen Dienstbesprechungen sowohl auf der Ebene des Kreises Unna wie u.a. der Hauptverwaltungsbeamten des Regierungsbezirks Arnsberg besprochen. Zudem wurden zwischenzeitlich für die Kommunen zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Des weiteren erhielten die Gemeinden die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen sowie einen Musteraktionsplan, damit die Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne gemäß Anhang V der EG-Umgebungslärmrichtlinie erfüllt werden. Der Musteraktionsplan dient auch der Erfüllung der Berichtspflichten der Gemeinden gemäß § 47 d Abs. 7 BImSchG. Diese Unterlagen wurden flächendeckend für alle Kommunen in NRW durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) über das Internetportal zur Verfügung gestellt.

Die Umsetzung der Lärmaktionsplanung erfolgt dabei in zwei Stufen. Die jeweilige Zuordnung der Kommune erfolgt in Abhängigkeit zu der Größenklasse für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Schienenwege. Für die Kommunen im Kreis Unna – außer die Stadt Selm – liegen die Voraussetzungen der 1. Stufe vor. In der Zwischenzeit haben alle Kommunen der 1. Stufe im Kreis Unna damit begonnen die Lärmaktionsplanung durchzuführen, die auch dadurch gekennzeichnet ist, dass eine entsprechende Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt. Das Verfahren in der Kreisstadt Unna ist bereits zum Abschluss gebracht worden. Der Rat der Kreisstadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 den Lärmaktionsplan beschlossen.

Weder rechtlich noch faktisch ergibt sich daher aufgrund der vorstehenden Ausführung eine Handlungsnotwendigkeit des Kreises Unna. Der Bürgerantrag wird gem. § 18 Abs. 2 Hauptsatzung Kreis Unna an die Kreisstadt Unna weitergeleitet.
